

BESCHLUSSVORLAGE-NR. 47/2026-236

Windmühlenstadt Woldegk

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Amt/Geschäftszeichen

Amt Woldegk / Finanzen-Rut

.....
Datum/Einreicher / Amtsleiter Datum/Bethge (LVB) Kenntnis: Hyna (BM)

Beschluss

Die Stadtvertretung beschließt die Einrichtung und Führung einer Spendenkasse. Die dadurch eingeworbenen Gelder sind zweckgebunden. Sie werden ausschließlich für den baulichen Erhalt, die Pflege und den Betrieb des Mühlenensembles verwendet.

Problembeschreibung/Begründung

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben im eigenen Wirkungskreis gem. § 44 Abs.4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) Spenden einwerben und annehmen. Zu diesen Aufgaben zählen nach § 2 Abs. 2 KV M-V die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen Lebens einschließlich der Unterstützung der Kulturarbeit.

Im Mühlenmuseum wird eine Spendenkasse für Sammel Spenden zur Erhaltung des Mühlenensembles geführt.

Gem. Abgabenordnung (AO) § 52 Nr. 22 (Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung) ist ein steuerbegünstigter Zweck im steuerrechtlichen Sinne gegeben.

Lt. Kommentierung der Schweriner Kommunalverfassung zu § 44 KV M-V sind auch auf Sammlungen die Vorschriften des § 44 Abs. 4 KV M-V anzuwenden, mit folgender Besonderheit:

Das Aufstellen von Sammelbehältnissen in Räumen der Gemeinde, die nicht unmittelbar für Amtshandlungen genutzt werden, ist zulässig.

Die Beaufsichtigung dieser Sammelbehältnisse ohne Hinweis auf die Sammlung und die Beantwortung von Fragen gehört nicht zur Einwerbung von Spenden und ist damit auch Amtsträgern der Gemeinde (Mühlenwart) gestattet.

Bei der Spendenkasse handelt es sich um eine Sammlung, bei der die Geldgeber im Nachhinein nicht nachzuvollziehen sind. Hierfür ist *vorher* ein Beschluss der Gemeindevertretung über die Durchführung der Sammlung herbeizuführen.

Damit ist die Entscheidung über die Annahme bereits positiv getroffen. Somit sind Beschlussfassungen zur Annahme der Spenden unter Beachtung der Wertgrenzen lt. Hauptsatzung nicht erforderlich (Verwaltungsvereinfachung).

Die Berichtspflicht ist gegeben, die Sammel Spenden sind im Jahresbericht aufzuführen.

Beratungsfolge	Termin	Anwesen- heit	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Enthal- tungen	Mitw.-verb. § 24 KV	Bemerkung	Unterschr. Vorsitz.
Soz.-/Finanzausschuss		/ 10						
Hauptausschuss		/ 7						
Stadtvertretung		/ 13						

Woldegk, den

(Dienstsiegel)

Hyna
Bürgermeister

